

RS OGH 1975/3/6 6Ob138/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1975

Norm

6.DVEheG §1

6.DVEheG §18

Rechtssatz

Daß der Anspruch auf Grund angeblichen alleinigen Eigentums erhoben wird, ist für die Beurteilung der Zuständigkeit des Prozeßrichters belanglos, da auch solche Herausgabebeansprüche nach der 6.DVEheG zu erledigen sind. Auch ist nicht maßgeblich, ob als Haustrat verwendete Gegenstände aus Familienbesitz stammen oder Erinnerungsstücke des Ehegatten sind, dem sie gehören.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 138/74

Entscheidungstext OGH 06.03.1975 6 Ob 138/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0057828

Dokumentnummer

JJR_19750306_OGH0002_0060OB00138_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at